

Antrag angenommen

FREIHEITLICHE
WIRTSCHAFT

FW.
OBERÖSTERREICH

Wirtschaftskammer O.Ö.
z.H. Herrn Präsidenten Dr. Rudolf Trauner
Hessenplatz 3
4020 Linz

27.10.2016

Antrag an das Wirtschaftsparlament der WKOÖ am 22.11.2016

Antragsteller: Michael Fürtbauer, Delegierter zum WP-OÖ

Die neue Möglichkeit, Aushilfskräfte, welche bereits einer anderen beruflichen Tätigkeit nachgehen, maximal 18 Tage im Jahr begünstigt zu beschäftigen, ist ein Schritt in die richtige Richtung. Es ist in manchen Branchen sehr schwer, Aushilfskräfte für Spitzenzeiten zu finden.

Die neue Regelung wurde in § 3 Abs 1 Z 11 EStG eingefügt und bewirkt, dass für die Aushilfskraft keine Lohnsteuern und für den Arbeitgeber auch keine Lohnnebenkosten in Form von Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag anfallen.

Die Befreiung steht für Aushilfskräfte nur unter genau umschriebenen sachlichen Voraussetzungen zu: Die Beschäftigung der Aushilfskraft dient ausschließlich dazu, einen zeitlich begrenzten zusätzlichen Arbeitsanfall zu decken, der den regulären Betriebsablauf überschreitet, oder den Ausfall einer Arbeitskraft zu ersetzen. Es dürfen maximal 18 Tage im Jahr solche Arbeitskräfte bei einem Arbeitgeber eingesetzt werden.

Nun ist es aber so, dass gerade solche Aushilfen oft nur stundenweise gebraucht werden. Wird ein solcher Mitarbeiter beispielsweise nur eine Stunde benötigt, so wird jedoch bei der Berechnung für die Voraussetzungen ein ganzer Tag abgezogen. Im Extremfall könnte bereits nach 18 Stunden, die an unterschiedlichen Tagen als Aushilfskraft gearbeitet wurde, die Voraussetzungen für eine Begünstigung nicht mehr gegeben sein.

Dies ist auch anders regelbar, wie die Registrierkassenpflicht für Vereine und politische Parteien, wo Feste mit 72 Stunden begrenzt werden, zeigt. Eine solche stundenweise Abrechnung ist auch für die Aushilfenregelung einzufordern.

Ich stelle daher den

Antrag:

Die Wirtschaftskammer möge sich dafür einsetzen, dass die Voraussetzungen für die vereinfachte Anstellung von Aushilfen in Stunden angegeben werden.